

Betr. "Dorfordnung von Wegenstetten 1559"

Autor(en): **A.S.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Vom Jura zum Schwarzwald : Blätter für Heimatkunde und Heimatschutz**

Band (Jahr): **27 (1952)**

Heft 3

PDF erstellt am: **24.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-747580>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wort) eine Unwahrheit, da ich schon 23 Jahre und 8 Monate hier bin, und doch nicht weiss, wann er angeheftet worden.

Ferner haben sie (die Stiftsverwaltung?) von mir begehrt zu wissen, was eigentlich die jährliche Ausgabe der Kirche sei. Auf dieses diene ihnen, und sage ich, dass sie solches aus einem jeglichen jährlichen Corpore (Kirchenrechnung) weit besser und wahrhafter ersehen, als ich berichten kann, dies schon aus meinen als auch des Kirchmeyers Schlussrechnungen; ohnmassgeblich beläuft sich die Ausgabensumme, ohne vieles in die Fabrik anzuschaffen, über 3 und bis 50 oder 60 Pfund. Wann nun das Gotteshaus sollte angehalten werden (zu den fraglichen neuen Ausgaben), was ich in Erwägung der grossen Armut nicht glauben könnte, so bitte ich den strengen Herrn devotist, in meinem Namen, euer hochfürstlichen Gnaden, die Sachlage vorzutragen und das arme Gotteshaus rekommandiert sein zu lassen, das doch an Altar, Kanzel und Fabrik so liederlich dasteht, dass es zu bedauern ist.

Ich indessen habe die Ehre zu sein mit aller Hochachtung und aufrichtiger Verehrung Euer . . . F. Jurat und Pfarrer.

Wegenstetten, den 18. Aug. 1757.

Betr. „Dorfordnung von Wegenstetten 1559“

In der verkürzten Wiedergabe der Wgst. Dorfordnung «V. Jura z. Schw.» 1948 S. 90 steht unter Punkt 10 die Bestimmung «Die Gemeindeordnung soll *hinter dem Gotteshaus zu Wgst.* liegen etc.». Dazu wird in der Anmerkung S. 94 die Vermutung aufgestellt, es könnte sich um eine Aufbewahrung in der Sakristei als Archivraum der Kirche handeln. Seither hat mich Hr. A. Matter, Ingenieur, daran erinnert, dass mit der «Aufbewahrung hinter dem Gotteshaus» eine Uebergabe der Urkunde an das Pfarramt zur Aufbewahrung gemeint sei. In der Folge habe ich mehrere Fälle festgestellt, die diese Version bestätigen; vergl. die Ausdrücke «etwas hinterlegen», «hinter den Rat legen», auch «Hintersass» und lat. «Desponere pecunia in sequestro» = Geld deponieren. A. S.

Tätigkeitsbericht 1952

Am 27. April war *Jahresversammlung in Zeiningen*. Sowohl von Mitgliedern als von der Bevölkerung war sie schwach besucht; wir konnten aber bemerken, dass besonders die Behörden von Zeiningen unserer Arbeit grosses Interesse entgegenbringen.

Die *Geschäfte* beschränkten sich diesmal auf die Berichterstattung und die Wahl eines neuen Kassiers in der Person des Herrn Otto Heilmann, Bankbeamter in Rheinfeldern. Hierauf hielt A. Senti einen Vortrag über